

4. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straße, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GOVBl. Sch.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GOVBl. Sch.-H. S. 740) und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2012 (GOVBl. Sch.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.03.2013 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straße, Wegen und Plätzen vom 12.11.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 3

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), der Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie der Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) Anliegerstraßen 85 v.H.
 - b) Haupterschließungsstraßen 60 v.H.
 - c) Hauptverkehrsstraßen 40 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) Anliegerstraßen 85 v.H.
 - b) Haupterschließungsstraßen 65 v.H.
 - c) Hauptverkehrsstraßen 50 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) 85 v.H.

4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Bushaltestellen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 j) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen

- a) Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) Haupterschließungsstraßen 65 v.H.
- c) Hauptverkehrsstraßen 40 v.H.

5. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b – d und g sowie Ziff. 4 - 5) an folgenden Straßen, Wegen und Plätzen

- a) Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) Haupterschließungsstraßen 70 v.H.
- c) Hauptverkehrsstraßen 55 v.H.

6. für die Herstellung sowie den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger-
geschäftstraßen und deren Aus- und Umbau (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) wie folgt:

- a) Fußgängerstraßen 85 v.H.
- b) verkehrsberuhigte Bereiche
 - bei Anliegerstraßen 85 v.H.
 - bei Haupterschließungsstraßen 75 v.H.
 - bei Hauptverkehrsstraßen 60 v.H.
- c) Fußgänger-
geschäftstraßen 85 v.H.

7. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege)

85 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 - 6) entsprechend zugeordnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.04.2012 in Kraft.

Bad Segeberg, den 24.04.2013

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.